



Brüssel, den 20.1.2016  
COM(2016) 4 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN  
RAT**

**über die Ausübung der der Kommission übertragenen Befugnis zum Erlass delegierter  
Rechtsakte gemäß der Verordnung (EU) Nr. 692/2011 des Europäischen Parlaments  
und des Rates über die europäische Tourismusstatistik**

# BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

## über die Ausübung der der Kommission übertragenen Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß der Verordnung (EU) Nr. 692/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die europäische Tourismusstatistik

### 1. EINLEITUNG

Mit der Verordnung (EU) Nr. 692/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> wurde ein gemeinsamer Rahmen für die systematische Entwicklung, Erstellung und Verbreitung der europäischen Tourismusstatistik geschaffen. Sie spiegelte die grundlegenden Änderungen in der Tourismusbranche und im Verhalten von Touristen wider, zu denen es seit dem Inkrafttreten der Richtlinie 95/57/EG des Rates<sup>2</sup> gekommen war, und sie war eine Antwort auf die veränderten Anforderungen der Nutzer.

Durch die Verordnung (EU) Nr. 692/2011 wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte zu erlassen:

- zur Anpassung der Definitionen an geänderte internationale Definitionen (Artikel 2 Absatz 2)
- zur Änderung der Fristen für die Übermittlung der Daten, um wirtschaftlichen, sozialen und technischen Entwicklungen Rechnung zu tragen (Artikel 9 Absatz 5) und
- zur Anpassung der Anhänge, um wirtschaftlichen, sozialen und technischen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Die Kommission darf jedoch keine Bestimmungen des Anhangs über den fakultativen Charakter der verlangten Daten und die Begrenzung des Erhebungsbereichs ändern (Artikel 3 Absatz 2).

In der Verordnung (EU) Nr. 692/2011 wird ferner hervorgehoben, dass es besonders wichtig ist, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, bevor sie ihre Befugnisse wahrnimmt.

### 2. RECHTSGRUNDLAGE

Der Bericht ist nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 692/2011 vorzulegen. Nach dieser Bestimmung wird der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 11. August 2011 übertragen; ferner

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 692/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2011 über die europäische Tourismusstatistik und zur Aufhebung der Richtlinie 95/57/EG des Rates (ABl. L 192 vom 22.7.2011, S. 17).

<sup>2</sup> Richtlinie 95/57/EG des Rates vom 23. November 1995 über die Erhebung statistischer Daten im Bereich des Tourismus (ABl. L 291 vom 6.12.1995, S. 32).

muss sie spätestens neun Monate vor Ablauf des Fünfjahreszeitraums einen Bericht über die Befugnisübertragung erstellen.

### **3. AUSÜBUNG DER BEFUGNISÜBERTRAGUNG**

Seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 692/2011 hat die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlassen, die delegierte Verordnung (EU) Nr. 253/2013 der Kommission<sup>3</sup>. Mit ihr wurden bestimmte Definitionen hinsichtlich Bildungsabschlüssen geändert, um Änderungen an der Internationalen Standardklassifikation des Bildungswesens (ISCED) zu berücksichtigen.

Die Ausübung der Befugnisübertragung wurde für erforderlich erachtet, weil die UNESCO (Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur) auf ihrer 36. Generalkonferenz im November 2011 eine überarbeitete Fassung der Internationalen Standardklassifikation für das Bildungswesen (ISCED) annahm. Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 692/2011 kann die Kommission delegierte Rechtsakte erlassen, um die in der EU-Tourismusstatistik verwendeten Definitionen an geänderte internationale Definitionen anzupassen.

Durch die delegierte Verordnung (EU) Nr. 253/2013 werden folgende Änderungen an Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 692/2011 vorgenommen:

- Alle Verweise auf die Variable oder sozioökonomische Untergliederung „Bildungsstand“ wurden durch „Bildungsabschluss“ ersetzt;
- alle Verweise auf die Kategorien „niedrig (ISCED 0, 1 oder 2)“, „mittel (ISCED 3 oder 4)“ und „hoch (ISCED 5 oder 6)“ wurden durch: „höchstens Sekundarbereich I“, „Sekundarbereich II“ und „postsekundar (nicht tertiär), tertiär“ ersetzt.

Die Änderungen gelten seit dem 1. Januar 2014.

Die Kommission konsultierte Sachverständige (auch nationale Sachverständige für die Tourismusstatistik) auf fachlicher Ebene (im Juni 2012) und auf Direktorenebene (im Juli 2012) zu dem Entwurf eines delegierten Rechtsakts. Der Entwurf einer delegierten Verordnung der Kommission wurde im November 2012 den Generaldirektoren der nationalen Statistikämter der Mitgliedstaaten vorgelegt.

Die Kommission erließ die delegierte Verordnung am 15. Januar 2013 und übermittelte sie dem Europäischen Parlament und dem Rat. Weder das Europäische Parlament noch der Rat erhoben innerhalb der Frist von zwei Monaten Einwände gegen die delegierte Verordnung. Nach Ablauf des Zweimonatszeitraums wurde die delegierte Verordnung am 21. März 2013

---

<sup>3</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 253/2013 der Kommission vom 15. Januar 2013 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 692/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich der Anpassungen nach der Überarbeitung der Internationalen Standardklassifikation für das Bildungswesen (ISCED) in Bezug auf die vorzulegenden Variablen und Untergliederungen (ABl. L 79 vom 21.3.2013, S. 5).

im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht; seit dem 1. Januar 2014 findet sie Anwendung.

Obwohl es in den fünf Jahren seit ihrem Inkrafttreten nicht erforderlich war, delegierte Rechtsakte zur Änderung der Fristen für die Datenübermittlung oder zur Anpassung der Anhänge an wirtschaftliche, soziale oder technische Entwicklungen zu erlassen, sind die Befugnisübertragungen weiterhin relevant.

#### **4. SCHLUSSFOLGERUNG**

Die Kommission hat die ihr übertragenen Befugnisse korrekt ausgeübt und ersucht das Europäische Parlament und den Rat, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.